

Propst Friedrich von Klarholz.

Ein Beitrag zur Geschichte Westfalens

im 13. Jahrhunderte

von

J. P. Schneider.

Am 9. Juni 1203 starb Bischof Hermann II. von Münster im Kloster Marienfeld.¹⁾ Sein Tod fiel in eine stürmische Zeit; um den deutschen Königsthron stritten der Staufer Philipp von Schwaben und der Welfe Otto von Braunschweig, und die deutsche Kirche konnte wegen der Stellung der Bischöfe in der Reichsverfassung und wegen des Eingreifens des Papstes in den Thronstreit nicht unberührt von demselben bleiben. In den erledigten Bistümern spalteten sich die Wähler nach den beiden Parteien und nur dann fand ein Gewählter die päpstliche Anerkennung, wenn er dem Welfen anhing, auf dessen Seite der Papst sich gestellt hatte.²⁾ Auch in Münster kam es zu einer Doppelwahl, mit der zwar an sich die allgemeinen Reichsverhältnisse nicht unmittelbar

¹⁾ Westfälisches Urkundenbuch III, Nr. 22. Hefelmann, Leben und Wirken Bischof Hermanns II. in der „Zeitschr. f. vaterl. Geschichte u. Alterthumskunde“, Bd. 25, S. 26. Münster 1865. Lumbült, Die Münsterische Bischofswahl des Jahres 1203 in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“ III, 355. Trenkamp, Ueber Otto I, Bischof von Münster, Grafen von Oldenburg im „Programm des Gymnasiums zu Bechta 1882“ S. 6, eine nicht selten an irriger Auffassung leidende Arbeit. Winkelman, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig I, 305 gibt irrtümlich den 8. Juni als Todestag des Bischofs an.

²⁾ Vgl. Winkelman, a. a. O. I, 191 ff.; 133 ff., 142, 167 ff., 232; 229, 248, 292, 376; 331, 366 bezüglich der Wahlen in Mainz, Würzburg und Halberstadt und der Absetzung Adolfs von Köln.

in Berührung standen, auf deren weiteren Verlauf und schließlich Ausgang sie aber keineswegs ohne Einfluß geblieben sind. Ein Teil der Wähler erkor den Dompropst von Bremen, Otto von Oldenburg, Bruder des Bischofs von Osnabrück ¹⁾, ein anderer den Propst Friedrich von Alarholz.

Für den Propst von Alarholz waren zwar nur wenige, meist jüngere Kanoniker, die ihm verwandt oder befreundet waren; dagegen hingen ihm die Edlen des Stiftes und vor allem dessen Obervogt, der Graf von Tecklenburg an ²⁾, für den eine günstige Bischofswahl leicht die Wiederlangung der alten Vogteirechte über das Bistum bedeuten konnte, die um so wertvoller sein mußte, als unter dem thatkräftigen Bischof Hermann Stadt und Stift sich mächtig entwickelt hatten. ³⁾ Das Domkapitel hatte im Einverständnisse mit den bischöflichen Dienstmännern und den Bürgern der Stadt die Thore geschlossen und die Mauern mit Wachen versehen, so daß der Graf mit seinen Anhängern aus der Stadt ausgeschlossen

¹⁾ Westfälisches Urkundenbuch III, 37. Möser, Osnabrückische Geschichte III, 3. 4. 20. Trenkamp, a. a. D. S. 4 f. Tumbült, a. a. D. 357. Irrtümlich wird Otto bei Jung, Hist. antiquiss. comitatus Bent hemiensis 235 und cod. dipl. XIII, S. 35, und bei Hugo, Sacrae antiquitatis monumenta Stivagii 1725, S. 16 Ann., sowie in den „Geschichtsquellen des Bistums Münster“ I, 28 als Graf von Bentheim bezeichnet.

²⁾ Westfäl. Urkundenbuch III, 25 und neu V₁, (Papsturkunden) 195 aus dem Vatik. Archiv Rgftbd. 5 fol. 126^v Nr. 71. Annales Colonienses maximi in den „Monumenta Germaniae hist.“ Ss. XVII, 811. Tumbült a. a. D. 356 u. ö. Trenkamp a. a. D. 7.

³⁾ Tumbült a. a. D. 363. Hechelmann a. a. D. 55 ff. Zur Ablösung der drückenden Vogteirechte hatte Bischof Friedrich von Münster mit dem Grafen Heinrich von Tecklenburg einen Vertrag geschlossen, der im Jahre 1173 durch den Bischof Ludwig und den Grafen Simon erneuert wurde und den Tecklenburgern wohl die Stellung eines Obervogtes beließ, aber die Besetzung der Vogtei selbst unmittelbar in die Hände des Bischofs legte. Erhard, Regesta hist. Westf. II. cod. diplom. Nr. 361. Hechelmann a. a. D. 57. Tumbült a. a. D. 361.

blieb; freilich ließen sich dieselben dadurch nicht hindern, nach eingelegter Berufung an den päpstlichen Legaten eine eigene Wahl vorzunehmen. Den Bremer Dompropst wählten der Propst, der Dechant und der größte Teil des Kapitels; wenigstens alle ältern Mitglieder desselben mit einer einzigen Ausnahme standen auf seiner Seite, außerdem die sämtlichen Aebte des Bistums. Die Wahl war ganz in der vorgeschriebenen Weise, und, wie die Wähler versicherten, ohne jegliche Rücksicht auf Verwandtschaft oder Freundschaft erfolgt¹⁾. Allein mag auch das kirchliche Interesse vorgewaltet haben, ganz fehlten doch auch Nebengedanken wohl nicht. Die Bischöfe von Paderborn und Minden, der Abt von Korvei und besonders der Graf von Tecklenburg waren eifrige Anhänger Ottos IV., seine Gegner in Westfalen, der Graf von Ravensberg und der Bischof von Osnabrück, waren nicht im Stande, die Sache der Staufer aufrecht zu erhalten²⁾; wenn es nun deswegen auch keineswegs, wie Tumbült will³⁾, undenkbar war, daß trotz dieser Verhältnisse das Münsterische Kapitel bei der Wahl die Interessen der Staufer im Auge haben konnte, so fehlt zu einer derartigen Annahme doch jeder weitere Anhalt. Bischof Hermann hatte zwar die Kanzlerwürde, die ihm von Otto übertragen war, niedergelegt und in den letzten Jahren seines Lebens vom politischen Schauplatz sich zurückgezogen, aber weder von ihm noch vom Domkapitel ist bekannt, daß eine Hinneigung zu Philipp von Schwaben stattgefunden habe.⁴⁾

¹⁾ S. Anm. 2 vor. S.; ferner Möser, Osnabrückische Geschichte III, § 8 Anm. e, S. 21.

²⁾ Winkelmann I, 244. Tumbült a. a. D. 360. Möser a. a. D. III, § 2, S. 6 f.

³⁾ a. a. D.

⁴⁾ Heßelmann a. a. D. 24 f. Tumbült a. a. D. 355. Vergl. auch Westfälisches Urkundenbuch III, Nr. 2. 3. 11. 15. In der Datirung dieser Urkunden spricht Hermann von „zwei gewählten römischen Königen, von welchen keiner bestätigt sei“; später zählt er nur noch

Und trotzdem wurde ein Mitglied des Hauses Oldenburg und Bruder des Bischofs von Osnabrück, eines Anhängers Philipps, gewählt, der gleichfalls staufisch gesinnt war!¹⁾ Die Gründe zu dieser Erscheinung liegen auf der Hand. Es war vorauszu sehen, daß der Papst nur dann die Bestätigung der Wahl erteilen werde, wenn der Gewählte sich für Otto von Braunschweig verpflichtete, und wenn nun das Kapitel ihm hier gewissermaßen die Möglichkeit in die Hand legte, den Anhang seines Schüglings durch die Oldenburger zu verstärken, so ließ sich wohl erwarten, daß diese Gelegenheit nicht von der Hand gewiesen würde, und das Kapitel selbst erwarb sich durch die Wahl eine starke Stütze gegen die Gelüste der Tecklenburger. Von Seiten des gewählten Bremer Dompropstes Otto wurde gleichfalls die Entscheidung des päpstlichen Legaten in Deutschland, des Kardinalbischofs Guido von Palestrina, angerufen, vor dem die Parteien im Anfang des November 1203 zu Köln erschienen.²⁾ Die Wähler Ottos legten die Vorgänge bei der Wahl dar und ersuchten um Bestätigung derselben und Verwerfung des Propstes von Klarholz, dessen Wahl ohne die Beobachtung der kirchlichen Vorschriften und an ungeeignetem Orte nur durch wenige, dazu noch meist jüngere Kanoniker erfolgt sei. Allerdings konnten die Anhänger des Propstes von Klarholz darauf erwidern, daß ein anderer Wahlort oder die Teilnahme an der Wahlversammlung der übrigen Kapitelsmitglieder ihnen durch die Maßregeln des Kapitels, der Dienstmannen und Stadtbürger nicht möglich gewesen sei; aber immerhin blieben die übrigen Vorwürfe an ihnen haften. Für ihre

nach Jahren Christi mit Erwähnung der Regierungsjahre des Papstes oder auch nur seiner eigenen. Westf. Urkundenb. III, Nr. 17. 18. 19.

¹⁾ Tumbült a. a. D. 359. Trenkamp a. a. D. 17. Möser a. a. D. § 2 u. 3 C. 7 ff.

²⁾ Westfäl. Urkundenb. III, 25 u. V1, (Papsturkunden) 195. Tumbült a. a. D. 355. 365. Trenkamp a. a. D. 7 ff.

Wahl selbst und die Person ihres Gewählten wußten sie nichts vorzubringen; sie verlangten nur noch einen Ausstand, während ihre Gegner behaupteten, daß eine sofortige Entscheidung mit Rücksicht auf die Lage des Bistums dringend notwendig sei und sie überdies bereits 18 Wochen Ausstand gehabt hätten.¹⁾ Der Legat befand sich in einer schwierigen Lage: Sollte er beide Wahlen verwerfen oder nur die Friedrichs von Klarholz und dadurch seinen Gönner, den Grafen von Tecklenburg, den eifrigen Anhänger Ottos IV., tief verletzen? ²⁾ Das mußte auf jeden Fall vermieden werden. Unrecht war auf beiden Seiten vorgekommen, aber die Wahl des Propstes von Klarholz litt an so vielen Mängeln, daß an ihre Aufrechterhaltung kirchlicherseits kaum gedacht werden konnte, während die Otto's von Bremen doch unter den herkömmlichen Formen vor sich gegangen war. Es gab einen Ausweg; er konnte sich der Entscheidung entziehen und dadurch zugleich dem Wunsche der Partei des Propstes entgegenkommen, und ohne, wie es scheint, die Wahl überhaupt einer förmlichen und eingehenden Prüfung zu unterziehen,

¹⁾ Westfäl. Urkundenb. III, 25 und V₁ (Papsturkunden) 195. Tumbült a. a. D. 356, 369. Die Ansicht Trenkamps, die Anhänger des Propstes von Klarholz hätten vor der Wahl „inständig um Aufschub nachgesucht“ und der Ausstand von 18 Wochen falle in die Zeit vor der Wahl, widerspricht dem Berichte des Papstes vollständig, auf den sie sich stützen soll. Der ganze Zusammenhang läßt die 18 Wochen nur in die Zeit zwischen der Wahl und den Verhandlungen vor dem Legaten setzen, und die Annahme, es sei überhaupt Aufschub vor der Wahl erbeten worden, findet keinen Anhalt. Der Bericht sagt ausdrücklich: „Sie brachten indes nichts für ihre Wahl und ihren Gewählten vor, sondern baten inständig u. s. w.“ Von einer Bitte aus der Zeit vor der Wahl ist nirgends Rede.

²⁾ Ueber die Anhänglichkeit der Tecklenburger an Otto vgl. Winkelmann a. a. D. I. 85, 141, 210, 244, 247; II. 374, 450. Tumbült a. a. D. 360. Graf Simon datirt nach der Regierungszeit Ottos. Westf. Urkundenb. III, 14.

verwies er die Parteien an den Papst, vor dem sie am ersten Sonntage in der Fastenzeit des nächsten Jahres, also am 14. März 1204, erscheinen sollten.¹⁾ Den Anhängern des Propstes von Klarholz war es wohl deshalb besonders um die Verzögerung zu thun, weil sie dadurch hoffen durften, den König Otto zu Schritten für den Propst zu bewegen. Allerdings konnte Otto, nachdem der Legat die Sache nach Rom zurückgewiesen und bestimmt hatte, daß vorläufig keiner der beiden Gewählten die Verwaltung des Bistums übernehmen solle,²⁾ dem Propste von Klarholz die Regalien nicht verleihen, wie Tumbült mit Recht hervorhebt;³⁾ aber deswegen war ihm doch keineswegs alle Möglichkeit entzogen, für denselben einzutreten, und wenn in dem Termine vor dem Papste niemand sich des Propstes annahm,⁴⁾ so war das zwar nicht besonders verheißend für denselben, beweist aber keineswegs, daß Otto es überhaupt abgelehnt habe, sich für Friedrich zu verwenden; noch viel weniger ist die Annahme Trenkamps anzuerkennen, daß der Bremer Dompropst durch die Dazwischenkunft des Königs Otto in den baldigen Besitz des Stiftes gekommen sei;⁵⁾ daß Otto noch gegen Ende des

¹⁾ Westf. Urkundenb. III, 25 u. V₁, 195. Tumbült a. a. D. 356, 365, 368. Trenkamp a. a. D. 7. Der Ausdruck Trenkamps: „Da der Legat nicht in der Lage war, den Streit beizulegen“, läßt in seiner Unbestimmtheit die wirkliche Sachlage nicht erkennen; seine Angabe, „die Parteien sollten sich bald nach dem Sonntage *Invocavit* in Rom einfinden“, ist nicht genau; die Vorladung erfolgte für den Sonntag *Invocavit*, wie das Schreiben des Papstes (Westf. Urkdb. a. a. D.) ergibt: „*Prefatus episcopus eisdem iniunxit, ut dominica, qua cantatur Invocavit proximo preterita nostro se conspectui presentarent.*“

²⁾ *Annales Colonienses maximi* a. a. D. Tumbült a. a. D. 365.

³⁾ a. a. D. 365 f.

⁴⁾ Westfäl. Urkundenbuch a. a. D. Tumbült a. a. D. Trenkamp a. a. D. 8.

⁵⁾ a. a. D. 8 ff.

Jahres 1203 den Domkapiteln die alleinige Wahl der Bischöfe überwiesen habe, ist durchaus unerwiesen,¹⁾ und selbst wenn dies richtig wäre, dürfte diese königliche Verleihung im vorliegenden Falle wenig zur Beilegung des Streites mitgewirkt haben. Denn abgesehen davon, daß dessen Ausbruch noch früherer Zeit angehört, so hatte ja doch der Propst von Klarholz unter den Kanonikern selbst seine Parteigänger; aber gar anzunehmen, daß König Otto für dessen Gegner sich verwandt habe, verbietet nicht nur der Mangel jedes sichern Beweises, sondern vor allem auch die politische Lage. Die Unklugheit darf man ihm nicht zutrauen, daß er durch ein derartiges Handeln den eifrigsten Verteidiger seines Königtums in Westfalen, den Grafen von Tecklenburg, geradezu von sich gestoßen hatte, während er gewiß sein konnte, daß der Papst niemanden als Bischof bestätigen werde, der ihm nicht Treue schwören wollte. Es mag sein, daß er zögerte, in Rom für Friedrich von Klarholz einzutreten; aber daß er gar nichts für ihn gethan habe,²⁾ ist ein Irrtum; die Folgezeit zeigt, daß er gemeinsam mit dessen Verwandten Schritte für ihn unternahm, und keineswegs ganz ohne Erfolg.³⁾ Und der Papst selbst kam ihm dafür entgegen. Trotz des Ausbleibens der Partei Friedrichs am 14. März 1204 in Rom verzögerte er die Entscheidung, weil er durch das Fehlen der Vertreter Friedrichs noch keine volle Klarheit über die Wahlvorgänge und die Person der Gewählten habe erlangen können;⁴⁾ in der That ist die Aufschiebung nur eine Gunstbezeugung für Otto von Braunschweig und seine Anhänger, den Grafen von Tecklenburg und den Propst von Klarholz.

¹⁾ Tumbült a. a. D. 364; vgl. dazu „Geschichtsquellen des Bistums Münster“ I, 28 Anm. 7.

²⁾ So Tumbült a. a. D. 365.

³⁾ S. unten S. 117.

⁴⁾ Westf. Urkundenb. III, 25 u. V₁, 195. Tumbült a. a. D. 356 f., 369 f. Trenkamp a. a. D. 8.

Aus den Darlegungen des Domkapitels und seines eigenen Legaten, vor dem ja in Köln auch die Partei Friedrichs vertreten war, konnte er über die Wahlvorgänge und die Gewählten hinreichend unterrichtet sein, wenn er vielleicht auch jetzt erst durch die Abgesandten des Domkapitels die Mitteilung empfing, daß Friedrich illegitimer Herkunft sei.¹⁾ Am 28. Mai 1204 ernannte er als neue Richter in der Angelegenheit den Abt Heribert von Werden und die Pröpste Bruno von Bonn und Dietrich von St. Kunibert in Köln.²⁾ Zwar befiehlt er ihnen ganz besonders, über die Herkunft des Propstes von Klarholz sich zu vergewissern, und sobald seine illegitime Abstammung sich als sicher ergebe und damit der Vorwurf des Domkapitels als richtig erwiesen sei, seine Wahl sofort zu verwerfen, aber er trägt ihnen doch auch auf, die Gesamtwahlverhältnisse einer neuen Untersuchung zu unterziehen und die Wahl, welche in kanonischer Weise stattgefunden und eine geeignete Persönlichkeit getroffen hat, zu bestätigen, oder, falls keine der beiden Wahlen eine Bestätigung verdiene, eine Neuwahl anzuordnen, die innerhalb fünfzehn Tagen erfolgen müsse; andernfalls sollten sie im Auftrage des Papstes selbst einen geeigneten Mann zum Bischofe ernennen. Die Möglichkeit blieb also immer noch offen, daß auch die Wahl des Dompropstes Otto verworfen werde, da ja auch seine Wahl unter einigen Unregelmäßigkeiten vorgenommen war, wenn auch sonst die kirchlichen

¹⁾ Nach dem Berichte des Papstes ist dieser Vorwurf gegen Friedrich erst in Rom von der Gegenpartei erhoben worden, also jedenfalls nicht in den Mitteilungen des Legaten an den Papst schon enthalten gewesen. Tumbült a. a. O. 368 vermutet, daß er schon in Köln erhoben, aber vom Legaten verschwiegen sei. Der Ausdruck: „hoc erat in suis partibus manifestum“, ermöglicht allerdings eine derartige Annahme.

²⁾ Westf. Urkundenb. III, 25 und V₁, 195. Tumbült a. a. O. 356, 369. Trenkamp a. a. O. 8.

Vorschriften beobachtet waren und gegen seine persönlichen Eigenschaften kaum etwas zu erinnern war, abgesehen von seiner politischen Stellung. Die Richter selbst gehörten der welfischen Partei an,¹⁾ es war also sicher zu erwarten, daß sie nur der Erhebung eines Mitgliedes derselben zustimmen würden. Ein Haupthindernis stellte sich freilich Friedrich von Alarholz in seiner unehelichen Geburt entgegen, die, wenn sie sich als richtig erwies, ohne Weiteres seine Erhebung auf den Bischofsstuhl nach den Bestimmungen des Lateranconciles vom Jahre 1179 unmöglich machte.²⁾ Aber war sonst seiner Wahl nichts entgegenzusetzen, so konnte er von jener Irregularität dispensirt werden, und war nicht durch den Aufschub der Entscheidung noch die Gelegenheit, Dispens zu erhalten, gegeben, zumal die neue Prüfung doch auch noch eine gewisse Zeit beanspruchte? Der Wortlaut des Schiedsspruches liegt nicht vor; er hat die Bestätigung des Dompropstes Otto von Bremen gebracht, gegen dessen Wahl sich am wenigsten Stichhaltiges vorbringen ließ; hauptsächlich seine Hinneigung zu den Staufern stand ihm im Wege, aber dies Hindernis beseitigte das Gelöbniß der Treue gegen Otto.³⁾ Ungewiß ist auch die Zeit seiner Bestätigung. Die Chronik des Abtes

¹⁾ Tumbült a. a. D. 370.

²⁾ Westf. Urkundenb. III, 25 und V¹, 195. Hefele, Conciliengeschichte V, 633. Tumbült a. a. D. 357, 369. Wie Trenkamp a. a. D. 6 sagen kann: „der Einwand gegen Friedrich, welcher dessen vorgebliche illegitime Herkunft betrifft, stand ja mit der Wahlprüfung nicht in notwendigem Zusammenhange“, ist mir unerklärlich. Der Zusammenhang des Einwandes mit der Prüfung war eben ein so fester, daß er an sich nach den Bestimmungen jenes Concils die Wahl ungültig machte, wenn er als richtig bewiesen wurde, wie es klar und deutlich auch in dem päpstlichen Schreiben steht.

³⁾ Westf. Urkundenb. III, 36. Tumbült a. a. D. 370. Die Treue war nicht sehr fest; schon 1206 hat der Papst darüber zu klagen. Westf. Urkundenb. a. a. D.

Emo in Werum läßt ihn noch 1204 als Bischof auftreten und wohl mit Recht; ¹⁾ eine sichere Urkunde dieses Jahres, in welcher er als Bischof erscheint, ist freilich nicht bekannt, und einige undatirte Urkunden von ihm können ebenso wohl spätern Jahren seiner Regierung angehören; ²⁾ die erste bestimmte urkundliche Thätigkeit Ottos als Bischof läßt sich nachweisen für das Jahr 1205 ³⁾, aber weder diese noch spätere Urkunden ⁴⁾ geben einen Aufschluß über den genauen Zeitpunkt, an welchem er in den wirklichen Besitz seiner Würde gelangte; jedenfalls ist es erst gegen Ende des Jahres 1204 geschehen, da frühestens nicht vor der zweiten Hälfte des Juni die Urkunde über ihre Bestallung in den Händen der Schiedsrichter war und immerhin noch einige Zeit verging, bis deren Urteil erfolgen konnte. In zwei Urkunden vom Jahre 1205 bezeichnet Otto selbst dieses als das erste Jahr seiner bischöflichen Würde, ⁵⁾ in andern das Jahr 1209 als das sechste ⁶⁾ und 1210 als das siebente. ⁷⁾ Entweder fällt nun jene in die frühere Zeit des Jahres 1205, während diese dem letzten Teile der Jahre 1209 oder 1210 angehören und alle zählen von der Bestätigung an, oder aber diese fallen in die frühere Zeit der angegebenen Jahre und rechnen von der Wahl an, während die Urkunde von 1205 als Ausgangspunkt ihrer Zählung die Bestätigungszeit nimmt; genau läßt sich allerdings nicht bestimmen, welcher Jahreszeit sie angehört, wie sich überhaupt daraus auch nicht einmal ersieht, ob die Bestätigung noch ins Jahr 1204 oder erst ins folgende Jahr zu setzen ist.

¹⁾ Monum. Germ. hist. ss. XXIII, 466. Westf. Urkundenb. III, 26. Tumbült a. a. D. 370.

²⁾ Westfäl. Urkundenb. III, 28, 29, 30.

³⁾ Das. III, 31, 32, 33.

⁴⁾ Das. III, 55, 57, 61, 63.

⁵⁾ Das. III, 32, 33.

⁶⁾ Das. III, 55, 57.

⁷⁾ Das. III, 61.

Letzteres würde nicht ganz zu verwerfen sein, wenn eine Urkunde, durch welche der Papst den Propst von Klarholz vom defectus natalium dispensirte und ihm das Recht zur Uebernahme kirchlicher Würden verlieh,¹⁾ wirklich in den September oder October des Jahres 1205 gehört, wie wohl möglich, aber keineswegs sicher ist; seine Verwandten hatten thatsächlich gemeinsam mit König Otto den Papst darum gebeten, jedenfalls noch in der Zeit des schwebenden Streites und zwar, nachdem vor dem Papste von Seiten der Wähler des Dompropstes von Bremen jener Grund gegen Friedrich geltend gemacht worden war. Die Bitte hatte zwar nicht den Erfolg, daß Friedrich nun das Bistum zuerkannt wurde; seine Wahl war unter zu vielen Unregelmäßigkeiten geschehen und die Unterwerfung seines Gegners unter die päpstliche Politik hatte dessen Bestätigung erleichtert, die auf jeden Fall vor der Gewährung des Gesuches Ottos und der Verwandten des Propstes von Klarholz erfolgt war, und wahrscheinlich ist die Dispensation absichtlich erst nach der Anerkennung des Bremer Dompropstes als Bischof erteilt, um so einer vollendeten Thatsache gegenüberzustehen und zugleich dem Wunsche des Königs Entgegenkommen bewiesen zu haben²⁾; und wertlos war die Dispensation keineswegs; seit 1187 ist Friedrich als Propst von Klarholz nachweisbar;³⁾ nach den Kirchenfügungen war er

¹⁾ Westfäl. Urkundenb. V 1, 201, Regest aus Potthast: Regesta pont. Rom., 2587; die Urkunde selbst a. a. D. 834 (Anhang) aus dem Vat. Archiv, Regbd. 7 fol. 44v, Nr. 137. Die Datirung der Urkunde beruht nur auf der Stellung der Urkunde in dem angegebenen Registerbände und es ist nicht ausgeschlossen, daß sie früherh Monatzen angehört. Das ändert indes an der sonstigen Sachlage nicht viel.

²⁾ Es ist freilich auch nicht ganz undenkbar, daß das Gesuch um Dispensation erst nach der Entscheidung über die Bischofswahl gestellt wurde, wenngleich die andere Annahme viel näher liegt, da ja gerade vor der Entscheidung jene Frage brennend geworden war.

³⁾ Erhard, Regesta hist. Westf. II, Nr. 2212, 2222, 2296, 2377, 2411, 2421, 2422; cod. dipl. II, Nr. 481, 525, 549, 578, 579, 580

unrechtmäßig zu seiner Würde gelangt, nun durfte er sie behalten und der Weg zur Erlangung neuer war ihm geöffnet, die ihm seine Verbindung mit den Anhängern des römischen Königs wohl verschaffen konnte.

Friedrich gab auch keineswegs die Hoffnung auf, höher zu steigen; dazu war er eine viel zu ehrgeizige Natur; aber sollten sich ihm wirklich Aussichten dazu bieten, so durfte er nicht mit den benachbarten Bischöfen in Feindschaft stehen; hatte er den Bischof von Münster zum Gegner, so lag es ziemlich nahe, daß dessen Bruder, der Bischof von Osnabrück, in dessen Diözese Kloster Klarholz lag, ihm auch nicht befreundet war, ein großes Hindernis für ihn, wenn in diesen beiden Diöcesen eine höhere Würde erledigt wurde. Eine

aus den Jahren 1187 bis 1199; ferner erwähnt ihn als Propst von Klarholz eine noch ungedruckte Urkunde des Bischofs Hermann von Münster für Kloster Klarholz aus dem Jahre 1202 im fürstlichen Archive Rheda, Klarholz Nr. 9. Die Kenntnis derselben verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Privatdocenten Dr. Finke hiersebst. Gestützt auf die Worte: „Fridericus — in Clarholtensi ecclesia Premonstratensis ordinis in prelatum est promotus — cepit in brevi aspirare ad Monasteriensem ecclesiam“ in einem später näher zu erwähnenden Briefe des Praemonstratenser Abtes Gervasius an Papst Honorius III. bei Jung a. a. O. cod. dipl. Nr. XVII, S. 42 und neu Westf. Urkundenb. V¹, Nr. 273 aus Hugo, Sacrae antiquitatis monumenta I, p. 16 epist. 11 vermutet Zumbült a. a. O. 358, daß Friedrich nicht lange vor 1203 die Propstwürde in Klarholz erlangt habe, und daß der Propst Friedrich vom Jahre 1188 (1187) mit dem Kandidaten bei der Bischofswahl 1203 nicht ein und dieselbe Person sei (ebenda. Anm. 3). Das Bedenken Zumbüls ist unbegründet. Eine Erledigung der Propstei von Klarholz in dieser Zeit ist nicht bekannt, die fortlaufende Reihe der Urkunden ergibt in Verbindung mit dem auch später vorkommenden Namen die Gleichheit der Person, und der Ausdruck: „in brevi“ widerspricht dem nicht, da derselbe keineswegs einen ganz kurzen Zeitraum bezeichnen muß, anderseits aber das Streben Friedrichs nach dem Bischofsstuhle von Münster auch schon bald nach seiner Erhebung zum Propste eingetreten sein kann.

Verföhnung mit seinem frühern Widerpart bei der Bischofswahl war also sehr wünschenswert für ihn, und in der That gelang ihm dieselbe; wann sie eintrat, ist nicht genau zu bestimmen, vielleicht erst einige Jahre nach der Bestätigung Ottos auf dem bischöflichen Stuhle zu Münster; aber sicher war sie im Jahre 1209 erreicht; damals erscheint Friedrich als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs Otto für Kloster Rappenberg,¹⁾ und ebenso im Jahre 1212 in einer Urkunde für Liesborn;²⁾ das freundschaftliche Verhältnis zwischen beiden hat also in dieser Zeit fortgedauert; die Erfüllung seiner Wünsche brachten ihm diese Jahre freilich noch nicht; weder im Bistume Münster noch in Osnabrück gelangte er zu höhern Ehren, er erscheint noch immer als Propst von Klarholz. Da wurde um das Jahr 1216 die reiche Abtei Korvei erledigt und hier fand sich eine Partei, die ihn zum Abte wählte; es war freilich abermals nur eine kleine, während die Mehrzahl der Mönche den Abt Hugold von St. Michael in Hildesheim als Oberhaupt wollte. Aber was verschlug das für Friedrich? Mit allen Mitteln gedachte er sich zu behaupten, und wählerisch war er darin keineswegs; Trotz und Ungehorsam gegen seine kirchlichen Vorgesetzten verschmähte er ebensowenig wie niedrige Heuchelei und Verschwendung der Kirchengüter. Ein Schiedsgericht sollte den Wahlstreit entscheiden; aber Friedrich hoffte mit Hülfe seiner Angehörigen, denen er die Güter des Klosters Klarholz preisgab, sich durchzuhelfen und zu behaupten trotz des Schiedsgerichtes; weder stellte er sich demselben persönlich noch durch einen Vertreter. Infolge dessen wurde der Abt von St.

¹⁾ Westf. Urkundenb. III, 51. Trenkamp a. a. D. 10. Sung setzt in seiner Hist. Benthamiensis comitatus, cod. dipl. Nr. 13 S. 35 die Urkunde in die Jahre 1204 oder 1205; Wilmans im Westf. Urkundenbuche a. a. D. gibt das genaue Datum.

²⁾ Westf. Urkundenb. III, 66.

Michael für Korvei bestätigt und Friedrich mit dem Banne belegt, aber zur Ruhe brachte ihn dies nicht. In Klarholz hatte er unterdes barbarisch gehaust; die Lebensmittel für die Klosterbewohner hatte er verschwendet und selbst das Tuch, das zu deren Kleidung bestimmt war, für seine Zwecke verwendet; ebensowenig waren die kirchlichen Ornat und Gerätschaften verschont geblieben. Der Schaden, den er dem Kloster zufügte, wurde auf mehr als 50 Mark geschätzt. Die Mönche wandten sich klagend an den Diöcesanbischof zu Osnabrück, Adolf von Tecklenburg, und an den Abt Gervasius von Prémontré, der dann einige Aebte bestimmte, in Verbindung mit dem Bischofe die Verhältnisse zu untersuchen. Es geschah, aber viel Abhülfe erwuchs dem Kloster vorläufig nicht daraus. Noch schwebte der Streit um Korvei und Friedrich hielt es nicht für geraten, dem Bischofe und den Aebten sich zu entziehen oder hochfahrend gegenüberzutreten; unter seinen Gewaltthaten hatte er nicht verlernt, im Nothfalle die Miene der Demut und Reue zu zeigen, und Klarholz aufzugeben, ehe er Korvei besaß, war er nicht gesonnen. Offen gestand er, der Urheber jener Ausschreitungen zu sein und bat um Verzeihung und um Ausstand bis Ostern, indem er versprach, entweder dann nach Korvei sich zu begeben oder an seinem Orte für die Erstattung des Schadens zu sorgen. So hoffte er, der drohenden Strafe zu entgehen, und darin hatte er sich nicht getäuscht. Der Bischof und die Aebte gingen auf seine Bitten ein und er erhielt die erbetene Frist, die er indes nur zu neuen Gewaltthaten benützte; anstatt die Abtswürde von Korvei zu erlangen, mußte er von neuem in Untersuchung gezogen werden; aber diesmal zeigte er sich hartnäckig; sein Plan war mißlungen und damit auch die frühere Rücksicht geschwunden, und trotz mehrmaliger Vorladung erschien er jetzt ebensowenig wie vor den Schiedsrichtern in der Korveier Frage. Die Folge war, daß ihn auch diese Kommission bannte, aber sich auch zugleich veranlaßt sah, wegen

der fortdauernden starken Schäden, die er mit seinem Anhang dem Kloster Klarholz zugefügt hatte, für dieses die Hilfe des Prämonstratenserordens anzurufen. Es war notwendig, daß das Kloster von einem solchen Vorgesetzten, der mehr die Natur des Wolfes als des Hirten zeigte und nichts weniger als geistliche Gefinnungen an den Tag legte, befreit wurde, sollte es nicht vollständig verarmen und veröden. Auch das Kloster selbst wandte sich an den Orden und seine Berichte sowohl als jene der mit der Untersuchung beauftragten Prälaten ließen über die Verhältnisse jedenfalls keinen Zweifel übrig, und der Orden sah ein, daß ein entscheidender Schritt geschehen müsse. Ein Generalkapitel excommunicirte den Propst, entsetzte ihn seiner Würde und entband seine bisherigen Untergebenen von der Pflicht des Gehorsams gegen ihn. An den Bischof von Osnabrück und die Äbte von Hamborn und Arnsberg richtete Abt Gervasius die Bitte, für die Neuwahl eines Propstes von Klarholz sorgen zu wollen.¹⁾ Die Wahl sollte natürlich baldmöglichst vor sich

¹⁾ Brief des Abtes Gervasius an den Bischof Adolf von Osnabrück und die genannten Äbte bei Hugo, *Sacrae antiquitatis monumenta*, *Stivagii* 1725 *epistola* 104. Der Brief fällt in das Ende von 1218 oder spätestens in den Anfang von 1219. Gervasius war Abt von 1209—1219; dann wurde er Bischof von Céz (Westf. Urkundenbuch V 1, 273. Anm.). Bischof Adolf wurde nicht vor der zweiten Hälfte 1217 gewählt (s. Westf. Urkb. V 1, 253 und 273; Möser IV, 115 und 119); die Weihe erhielt er am 24. September (Winkelman a. a. O. II, 434, 460). Die Untersuchung gegen Friedrich von Klarholz kann er also auch erst nach dieser Zeit begonnen haben, da er bei ihrer Uebernahme bereits Diöcesanbischof war; sie begann aber auch jedenfalls damals gleich, da die Veranlassung dazu schon längst vorlag. Die Friedrich gewährte Frist erstreckte sich also bis Ostern 1218; dann wurde die Untersuchung wieder aufgenommen und führte zu den angegebenen Folgen. Nach dem Abschlusse der Untersuchung und nach Mitteilung ihrer Ergebnisse an den Abt Gervasius trat Friedrichs Entsetzung ein, und zwar frühestens

gehen; so verlangten es die Verhältnisse des Klosters; sollte dessen zerütteter Zustand sich nicht noch verschlimmern, so bedurfte es eines Hauptes, das wieder Ordnung schaffte im Innern und Schutz von außen erwirken konnte; denn daß Friedrich nunmehr das Kloster unbehelligt lassen würde, war nach seiner Entsetzung erst recht nicht zu erwarten. Die Erledigung der Propstei fiel noch in das Jahr 1218; aber die Neuwahl wurde von dem Bischofe und den Aebten von Scheda und Arnsberg erst für den Freitag vor Lätare, also auf den 15. März 1219, angesetzt.¹⁾ Ueber den Grund dieser Hinausschiebung erfahren wir nichts Bestimmtes. Abt Gervasius zeigte sich mit der Anordnung wenig einverstanden und fürchtete Schlimmes davon für die Kirche von Klarholz, und wohl

gegen Ende 1218, aber auch nicht später, da Gervasius erst wieder dieselbe anzeigt und zur Anberaumung einer Neuwahl auffordert, dann aber über die lange Zwischenzeit bis zu derselben sich beklagt und innerhalb derselben noch mehrere Schreiben erläßt. Der hier in Frage kommende Brief ist nach der Entsetzung Friedrichs, aber vor der Festsetzung der Neuwahl geschrieben, da er noch zu deren Bestimmung auffordert; er fällt also in die angegebene Zeit. Aus dem Briefe geht hervor, daß auch der Korveier Streit sich bis ins Jahr 1218 hinzog.

- ¹⁾ Brief des Abtes Gervasius an den Bischof von Münster bei Hugo a. a. O. epist. 105. Die Abfassungszeit läßt sich zwar auch hier nicht ganz genau bestimmen, ergibt sich aber doch annähernd daraus, daß er nach der Bestimmung der Neuwahl, aber vor deren Vornahme geschrieben ist, und zwar zeitig vor derselben, da er Bitten bezüglich derselben enthält. Er gehört also in den Anfang des Jahres 1219. Eigentümlicher Weise wird statt des Abtes von Hamborn jetzt der von Scheda als Mitglied der Untersuchungskommission genannt. Der Brief ist noch an den Bischof Otto von Münster gerichtet, der aber bereits am 18. März 1218 auf dem Kreuzzuge gestorben war, was Gervasius jedenfalls unbekannt war. Bischof von Münster war 1219 bereits Dietrich von Hsenberg. Westfäl. Urkundenb. III, 133, 134. Das. V 1, 273 Anm. wird der Brief irrtümlich in eine frühere Zeit gesetzt.

nicht mit Unrecht. Eine Zögerung in der Besetzung der Propstei konnte nur dem Treiben des frühern Inhabers derselben zu Gute kommen, und je länger sie währte, desto angenehmer mußte es ihm sein; gab sie ihm doch die Möglichkeit, persönlich und durch seinen Anhang für seine Wiedereinsetzung thätig zu sein, und daß er dieselbe ganz außer Acht gelassen habe, ist kaum anzunehmen. Gervasius that zwar keine Schritte zur Aenderung jener Bestimmung, sei es, daß er sich davon keinen Erfolg versprach, oder daß die Zeit bereits zu kurz wurde, um von seinem Aufenthaltsorte aus noch Unterhandlungen deswegen anzuknüpfen; er verhehlt aber auch keineswegs seinen Unmut darüber, und wenn er auch versichert, keine bösen Gedanken deswegen über den Bischof von Osnabrück und die Aebte hegen zu wollen, so geht aus seinen Worten doch ein tiefes Mißtrauen hervor, das sich namentlich gegen den Bischof von Osnabrück richtet; er glaubt ihm den Gedanken und den Wunsch einer Wiedereinsetzung Friedrichs gar nicht ferne und befürchtet auch seinerseits dieselbe, ohne daß er jedoch für seine Annahme irgend einen bestimmten Grund angibt. Der Bischof von Osnabrück hatte versprochen, der Wahl beizuwohnen und diese zu leiten; aber trotzdem glaubt Gervasius, daß er sich derselben entziehen wolle, vielleicht um für Friedrich frei wirken zu können und nicht der Erhebung eines andern beiwohnen zu müssen. Er bittet den Bischof von Münster um freies Geleit und Schutz für den Propst von Arnberg, dem in diesem Falle die Führung der Wahlgeschäfte obliege, trotzdem der Schutz der Wahl und der Wähler doch zunächst dem Bischofe von Osnabrück zustand, ein klares Zeichen, wie sehr er gegen denselben eingenommen war. Offen spricht er seine Anschauung den Mönchen von Klarholz gegenüber aus in einem Briefe, durch welchen er ihnen Mitteilung von dem für die Neuwahl bestimmten Tage macht.¹⁾ Er beschuldigt darin den Bischof von

¹⁾ Hugo a. a. O. epist. 106, ebenfalls aus dem Anfange des Jahres

Snabrück geradezu, daß er zu Gunsten Friedrichs mit der Neuwahl zögere. Daß Gervasius dessen Wiedereinsetzung nach Kräften zu verhindern suchte, ist selbstverständlich, und wenn er den Mönchen schreibt, daß er wider ihren Willen Friedrich nicht wieder einsetzen werde, so liegt darin zugleich die Mahnung, ihn nicht wieder zu wählen, auch wenn von anderer Seite Einflüsse dafür sich geltend machen würden, und ebenso enthält der Befehl, einen Mann an die Spitze zu setzen, der nicht bloß ein eifriger Seelenhirte, sondern auch zugleich ein guter Vermögensverwalter sei, einen deutlichen Hinweis darauf, daß Friedrich, der Verschleuderer der Kirchengüter, als solcher nicht gelten könne. Der Wunsch des Abtes wurde erfüllt; die Neuwahl fiel nicht auf Friedrich, sondern auf Ludger;¹⁾ aber dessen Stellung war nun keineswegs eine angenehme. In der Klosterverwaltung fand er die traurigen Zustände vor, die durch Friedrich darin eingerissen waren, und die nun ins Bessere zu ändern seine Aufgabe war; dazu bereitete ihm Friedrich selbst fortwährend neue Unannehmlichkeiten; hatte früher vielleicht noch die Rücksicht auf seine eigene Persönlichkeit ihn etwas zurückhalten können, so war jetzt auch dieser letzte Grund für ihn hinfällig geworden, und mit Raub und Brand verwüstete er nun durch die Söldlinge seiner Ange-

1219 aus den früher angegebenen Gründen, wohl gleichzeitig mit dem Schreiben an den Bischof von Münster. Das sonstige Auftreten des Bischofs Adolf rechtfertigt die Anschauung des Abtes von Prémontré über ihn nicht. S. Möser III, 30 ff. Nieberding II, 24. Die Mutmaßungen des Abtes gründen sich wohl hauptsächlich auf die Hinausschiebung der Wahl und die frühere Fristgewährung an Friedrich.

¹⁾ Westf. Urkundenb. III, 171 und V 1, 273. Westf. Urkundenb. III, 135 erscheint ein Domkanonikus Ludgerus als Zeuge einer Urkunde Bischofs Dietrich III. von Münster; ist er identisch mit dem spätern Propste gleichen Namens zu Klarholz, so läßt sich damit auch diese Urkunde, die Wilmans in die Jahre 1218—1226 setzt, genauer datiren; sie fiel dann in die Zeit vom 22. Juli 1218 bis 15. März 1219.

hörigen das Kloster und seine Besitzungen, ohne daß Ludgerus bei den Bischöfen und andern Aebten Schutz und Stütze fand. Seine einzige Hilfe blieb Gervasius und diesem klagte er die Not des Klosters nicht vergebens. Mit scharfen Worten tadelt derselbe die Aebte von Rappenberg, Hamborn und Barlar, daß sie ihren Mitbruder im Stiche gelassen hätten, und bindet es ihnen aufs Gewissen, ihm beizustehen und mit ihm und für ihn die Bischöfe und Edlen des Landes zu seinem Schutze aufzurufen wider den „gottvergessenen Menschen, nämlich Friedrich“, den er mit dem Brudermörder Cain vergleicht. Ludgers Bedrängnis schildert er ihnen als ihre eigene Gefahr: „Si considerassetis verbum illud ethnicum sed et ethicum: Nam tua res agitur, paries cum proximus ardet, non reliquissetis virum religiosum fratrem et coabbatem vestrum de Claholto solatio et consilio destitutum“, schreibt er ihnen.¹⁾ Seine Ermahnungen scheinen nicht viel Erfolg gehabt zu haben, wenigstens trat niemand Friedrich ernstlich gegenüber; er sah sich genötigt, den Papst Honorius III. um Hülfe anzugehen, damit er den Bischof von Münster veranlasse, mit seiner Macht, die in der Gegend die bedeutendste sei, einzuschreiten.²⁾ Der Bischof von Osnabrück, dessen Sache es zunächst gewesen wäre, hatte anscheinend nichts gethan, um Ludger von den Räubereien und

¹⁾ Hugo a. a. O. epist. 107, geschrieben nach der Wahl des neuen Propstes, aber jedenfalls noch 1219; so lange ist Gervasius Abt von Prémontré. Im Westf. Urkdb. VI, 273 wird der Brief irrtümlich in die Zeit vor der Wahl und mit andern unrichtig vor 1219 gesetzt.

²⁾ Hugo a. a. O. epist. 11. Westf. Urkundenb. VI, 273. Der Brief gehört, da er nach der Wahl, aber vor der Erhebung des Abtes Gervasius zum Bischofe geschrieben ist, wie der an die Aebte von Rappenberg u. ins Jahr 1219. Im Westf. Urkdb. a. a. O. wird er irrtümlich noch ins Jahr 1218 gesetzt; dagegen ist die dort ausgesprochene Ansicht, daß das vorerwähnte Schreiben ihm vorhergehe, jedenfalls richtig, da Gervasius sich erst an die Aebte, und als dies nicht die erhofften Folgen brachte, an den Papst gewendet haben wird.

Bedrängnissen Friedrichs zu befreien.²⁾ Die Behandlung, welche ihm Gervasius in seinen Briefen an den Bischof von Münster und an das Kloster hatte angedeihen lassen, hatte ihn jedenfalls, da ihm die Meinung des Abtes über ihn kaum unbekannt geblieben sein dürfte, tief verstimmt und war nicht geeignet, ihn noch fernerhin für die Angelegenheiten von Klarholz zu erwärmen. Von ihm erbittet Gervasius auch keine Hilfe, aber er wollte ihm offenbar seine Unthätigkeit vorgehalten wissen, wenn er den Papst ersucht, nicht ihn, aber durch seine Vermittelung den Bischof von Münster zum Vorgehen gegen Friedrich aufzufordern, doch wohl in der Hoffnung, auf diese Weise auch Adolf selbst zu Schritten gegen denselben anzutreiben. Ob und in welcher Weise dem Abte nun Hilfe wurde, ist ungewiß; ebenso unbekannt sind Friedrichs weitere Schicksale; er verschwindet plötzlich aus der Geschichte, und über sein Ende wie über seine Jugend und sein Leben vor der Zeit, als er Propst in Klarholz wurde, fehlen uns jegliche Nachrichten. Dagegen bringen die Vorgänge bei der Münsterischen Bischofswahl in Verbindung mit den Ereignissen, die sich an die Erledigung der Abtswürde in Korvei knüpfen, ziemlich Klarheit über die Person Friedrichs.

Die Anhänger des Dompropstes von Bremen bezeichneten ihn in dem Wahlstreite beim Papste als außerehelich geboren, aber ohne daß sie nähere Angaben machten, und ebenso haben wir keinerlei Mitteilungen aus der Untersuchung, die deswegen angestellt wurde; aber die Behauptung hat sich, wie die Folgen zeigten, als richtig ergeben. Sie findet sich wieder in dem Briefe des Abtes Gervasius an den Papst Honorius, allerdings auch hier ohne genaue Angaben;²⁾ immerhin gibt dieser doch schon

¹⁾ Die Angabe Nierbergs a. a. D. II, 15, daß der Bischof (von Anfang an) der Ausführung des Bannes sich entzogen habe, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig, wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt.

²⁾ Westf. Urkundenb. V¹, 273 aus Hugo a. a. D. S. 16.

einen weitem Fingerzeig, indem er ihn als Sprossen eines hervorragenden Dynastengeschlechtes bezeichnet. Der Herausgeber der Briefe des Gervasius erläutert dies dahin, daß er Friedrich dem Hause der Grafen von Tecklenburg angehören läßt,¹⁾ und nach ihm hat diese Anschauung allgemeine Annahme gefunden.²⁾ Und in der That läßt sich dieselbe nicht zurückweisen, wenn auch keinerlei nähere Beweise dafür angegeben sind. Nicht nur, daß der Ausdruck „hervorragendes Dynastengeschlecht“ vor allem auf die Grafen von Tecklenburg paßt, sie gehören ja zu den bedeutendsten Geschlechtern Westfalens und spielen in der Münsterischen Bistums- wie in der damaligen Reichsgeschichte keine geringe Rolle, auch die einzelnen Umstände bei der Wahl 1203 lassen die Verbindung mit den Tecklenburgern leicht erkennen. Wenn, wie es kaum zu bestreiten ist, der Graf von Tecklenburg das frühere Verhältnis zum bischöflichen Stuhle von Münster wiederherstellen wollte, so konnte er seinen Zweck am besten wohl erreichen, wenn ein Mann, der ihm verwandt war, den Bischofsstuhl bestieg, und wenn dieser Mann gerade seiner Hülfe alles verdankte. Und Friedrich gerade ist sein und der mit ihm verbündeten Adelspartei Kandidat. Und wenn sich König Otto selbst mit den Verwandten Friedrichs beim Papste um Dispensation vom defectus natalium für ihn bewirbt, so ist der Schluß wohl erlaubt, daß diese Verwandten Friedrichs zu Ottos bedeutendsten und treuesten Anhängern gehören müssen; das alles weist auf die Grafen von Tecklenburg hin, und die Annahme, daß der Propst von Klarholz

¹⁾ Hugo a. a. D. Ann. a.

²⁾ Jung, Hist. antiquiss. Comit. Bent. p. 235 u. cod. dipl. p. 42. Nieberding, Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster II, 15. Möser a. a. D. III, S. 21 Ann. e. Westf. Urkundenb. III, 25 S. 16 Ann. 2. Zumbült a. a. D. 358. Trenkamp a. a. D. 8; allerdings bezeichnet er die uneheliche Abstammung nur als „angeblich“, aber mit Unrecht.

dieser Familie angehörte, ist umsomehr festzuhalten, als die Angehörigen eines andern mächtigen Geschlechtes, die Oldenburger, als seine Gegner auftreten. Verstärkt wird dieselbe durch die gereizte Stimmung des Abtes von Prémontré gegen den Bischof Adolf von Osnabrück. Bischof Adolf ist ein Tecklenburger,¹⁾ und wenn ihm wegen der späten Ansetzung des Wahltermins und vielleicht wegen der frühern Ausstandsbewilligung bis zu Ostern 1218 Parteinahme für Friedrich zugeschoben wurde, ohne daß besondere Einzelhandlungen, die dafür sprachen, angeführt wurden, so wird dies allerdings daraus erklärlich, daß ein nahes verwandtschaftliches Verhältnis zu dem abgesetzten Propste bekannt war, und ist die Vermutung des Abtes, daß eine Wiederwahl Friedrichs dem Bischofe erwünscht komme, berechtigt, so würde auch daraus die aus andern Angaben und Verhältnissen gefolgerte Zugehörigkeit Friedrichs zu der Familie der Grafen von Tecklenburg eine Befräftigung erfahren. Auf jeden Fall darf es als ziemlich sicher angesehen werden, daß Friedrich dem Hause der Tecklenburger entstammte, wenn auch Nieberding, wie schon Tumbült hervorgehoben hat,¹⁾ zu weit geht, indem er ihn als Sohn des Grafen Simon bezeichnet,²⁾ und ebenso Trenkamp³⁾ ihn mit Unrecht einen Grafen von Tecklenburg nennt.

¹⁾ Mäjer III, 30. Nieberding II, 24. 26.

²⁾ a. a. D. 358, Anm. 2.

³⁾ a. a. D. II, 15.

⁴⁾ a. a. D. S. 7.